



Stadt Aurich

Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung

B-Plan 385 "nördlich Tannendörp" Regenwasserrückhaltung Pflege- und Unterhaltungskonzept

Inhalt

1 Verkehrssicherheit

2.Funktionsbereich des Regenwasserrückhaltebeckens

2.1 Pflegemaßnahmen

2.2 Unterhaltungsmaßnahmen

3 Restflächen

1 Verkehrssicherheit

Zum funktionsgerechten, ganzjährigen Erhalt von Zu- und Abläufen sowie Zuwegungen zum Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) werden Sicherheitselemente wie Schilder und Zäune frei und Tore verschlossen gehalten.

Sichtdreiecke werden von höherem Aufwuchs freigehalten.

Es gilt die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) zur Abwehr von Gefahrenquellen. Feuerwehrezufahrten werden zugänglich gehalten.

Dies gilt, soweit möglich, für den Regenwasserrückhaltegraben entlang der Nordseite des Baugebietes entsprechend.

2 Funktionsbereiche

Regenwasserrückhaltebecken

Zum Funktionsbereich des RRB's zählen das Becken, die Zu- und Abflüsse, die Zufahrten, komplett umlaufende Räumstreifen und die technischen Bauwerke wie Drosselschächte, Tauchwände usw.

Regenwasserrückhaltegraben

Zum Funktionsbereich des Rückhaltegraben's zählen der Graben, die Zu- und Abflüsse, der auf der Südseite verlaufende Räumstreifen und die technischen Bauwerke wie Drosselschächte, Tauchwände usw.

2.1 Pflegemaßnahmen

Die Pflege der Räumstreifen um das Becken und entlang des Grabens (mind. 5 m Breite) erfolgt bedarfsweise, in der Regel einmal jährlich durch Mahd oder Schlegeln. Alternativ wird eine Beweidung mit Schafen (max. 15 Schafe/ha) im RRB-Bereich durchgeführt.

Der Schnitt von Gehölzen zur Aufrechterhaltung von Lichtraumprofilen und Sichtdreiecken sowie die bedarfsweise Entfernung von Ufergehölzen erfolgt gemäß dem § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar und unter Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich und der im B-Plan als zu erhalten festgesetzten Bäumen.

2.2 Unterhaltungsmaßnahmen

Die Funktionsfähigkeit von Drossleinrichtungen, Zu- und Auslaufbauwerken, Becken, Gräben und Überläufen wird regelmäßig kontrolliert. Die Häufigkeit der Kontrollen erfolgt in Anlehnung an das DWA-Regelwerk 147 „Inspektion und Wartung von Drossleinrichtungen“ betrieblich bis zu 12 x im Jahr und baulich 1 x im Jahr. Andere Häufigkeiten können sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ergeben.

Die Mahd von Röhricht erfolgt in der Zeit vom 01. September bis zum 15. November oder bei Frostboden bis 28. (29.) Februar unter Beachtung des § 39 BNatSchG.

Dabei wird mindestens die Hälfte des Röhricht-Bestandes in Rückhaltebecken bzw. in jedem Teilbecken erhalten.

Die Entschlammung des RRB's wird aus Artenschutzgründen in der Zeit vom 01. September bis zum 15. November durchgeführt. Die Häufigkeit richtet sich nach den technischen Erfordernissen von der jährlichen Räumung der Sandfänge und Vorbecken bis zur z. B. 10-jährigen Entschlammung des Hauptbeckens.

Bei der Entschlammung/Räumung des Grabens ist von einer jährlichen Räumung auszugehen.

3 Restflächen

Auf den Restflächen außerhalb des RRB-Funktionsbereiches werden Gehölze bei Bedarf bis auf maximal ein Drittel der Restfläche und maximal alle zwei Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar gemäß §39 BNatSchG zurückgeschnitten. Die Baumschutzsatzung und die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume werden beachtet. Anpflanzungen sind nicht vorgesehen.